

Satzung des Carnevalclub Kleinheubach

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Carneval Club "Hannjörche" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Kleinheubach.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§2

Zweck des Vereins

Der Carnevalclub e.V., abgekürzt CCK, mit Sitz Kleinheubach bezweckt folgende Aktivitäten

- Das fränkische Brauchtum, Karneval, Fastnacht, bzw. Fasching in seiner landsmannschaftlich gebundenen Art und kulturhistorischen Bedeutung zu hegen und zu pflegen, die hiermit verbundenen alten Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundene Grundlage zu stützen, versandetes Kulturgut wieder aufleben zu lassen und der Nachwelt zu erhalten.
- Kulturelle Veranstaltungen insbesondere Konzerte, Theater- und Kabarettaufführungen
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweiligen Fassung.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereines sind ausgeschlossen.

§3

Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Vereinsmitglied kann jeder werden, der Interesse an dem karnevalistischen Tun hat, mithilft es zu fördern, um den Brauch der Fastnacht zu erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Des Weiteren kann ein Mitglied bei zweimaliger Nichtzahlung des Beitrages ausgeschlossen werden. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbescheid kann sich das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat beschweren.

Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, die der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen hat.

§3a Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Organe des Vereines

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Präsidenten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten werden soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen. Er leitet sämtliche Veranstaltungen, wie Prunksitzungen, Theaterabende, Gartenfeste und Faschingstreiben.

§7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird. Er ist verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung des Ausschusses einzuholen.

§8 Amtdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zum Tage der Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und in geheimer Abstimmung zu wählen.

Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden im folgenden Jahr der Neuwahl des 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Präsidenten gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit, entscheidet der Vorsitzende. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsfunktionen in einer Person ist unzulässig.

§10 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, zwei Zeugwarten, vier Beisitzern und einem Jugendvertreter.

Der Ausschuss ist für die Organisation, die künstlerische Ausgestaltung und die Durchführung von Veranstaltungen zu Erhaltung des Vereinszwecks zuständig.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Den Vorsitz des Ausschusses hat der 1. Vorsitzende.

Er beruft die Ausschusssitzungen ein.

Der Ausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Jugendvertreter wird in einer eigenen Jugendversammlung gewählt und ist Kraft seines Amtes Mitglied des Ausschusses.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Abschluss der Kampagne, jedoch vor dem 30. April statt,

Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung wird jeweils unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in den Tageszeitungen, dem Amtsblatt und an den Amtstafeln unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie der Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, die ihren Jahresbeitrag fristgerecht erbracht haben.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 11a.1 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 11a.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich:
- 11a.2.1 auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder
- 11a.2.2 gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 11a.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Punkt 11a.2.1 trifft die Mitgliederversammlung, die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Punkt 11a.2.2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 11a.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 11a.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Internet, Telefon usw.

§12 Vereinsauflösung

Sollte der Verein aufgelöst werden, so geht das Vereinseigentum an die Marktgemeinde Kleinheubach zur Aufbewahrung über.

Bei Wiedergründung eines Carneval Clubs fließt dann diesem wieder das gehabte Vereinsvermögen zu

Sollte jedoch nach 5 Jahren der Vereinsauflösung eine Wiedergründung nicht möglich sein, so geht das Vereinseigentum, welches von der Gemeinde Kleinheubach verwaltet wurde, an die Kindergärten Kleinheubachs zu gleichen Teilen zur Verwendung mit Nachweis über.

Kleinheubach, den 14.01.2011

Schriftführerin
(Katja Zink)

1. Vorsitzender
(Thomas Bissert)